

Saxler Norbert

Von: Nikolas.Kutscheid@dlr.rlp.de
Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 09:36
An: Saxler Norbert
Cc: Johannes.Welt@dlr.rlp.de
Betreff: Antwort: WG: Bebauungsplan "Heide ober Lestert" . 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Darscheid
Anlagen: EpsonSaxler_20230309_075546.pdf

Sehr geehrter Herr Saxler,

der Bebauungsplan "Heide ober Lestert - 2. Erweiterung" liegt außerhalb des Bodenordnungsverfahrens Darscheid_Hörscheid.
Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Nikolas Kutscheid

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR)
EIFEL

Westpark 11
54634 Bitburg
Telefon: 06561/9480-334
Fax: 06561-9480-299
nikolas.kutscheid@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

Von: DLR Eifel Landentwicklung/Landentwicklung/DLR2/AV-RPL
An: Nikolas Kutscheid/Landentwicklung/DLR2/AV-RPL@AGRARVERWALTUNG, Johannes Welt/Landentwicklung/DLR2/AV-RPL@Agrarverwaltung
Datum: 09.03.2023 17:25
Betreff: WG: Bebauungsplan "Heide ober Lestert" . 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Darscheid
Gesendet von: Johannes Welt

----- Weitergeleitet von Johannes Welt/Landentwicklung/DLR2/AV-RPL am 09.03.2023 17:24 -----

Von: DLR Eifel/Verwaltung/SLVA-BIT/AV-RPL
An: DLR Eifel Landentwicklung/Landentwicklung/DLR2/AV-RPL@AGRARVERWALTUNG
Kopie: Dr. Anja Stumpe/Landwirtschaft/DLR2/AV-RPL@Agrarverwaltung, Alexander Schon/Verwaltung/DLR2/AV-RPL@Agrarverwaltung, Norbert Scheuls/Verwaltung/DLR2/AV-RPL@Agrarverwaltung
Datum: 09.03.2023 08:52
Betreff: WG: Bebauungsplan "Heide ober Lestert" . 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Darscheid
Gesendet von: Andrea Pflueger

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Saxler Norbert

Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 12:26
An: Saxler Norbert
Betreff: AW: Bebauungsplan "Heide ober Lestert" . 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Darscheid

Sehr geehrter Herr Saxler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan "Heide ober Lestert", 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Darscheid im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 09.03.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen unter Berücksichtigung des Schalltechnischen Gutachten zu dem bauleitplanerischen Verfahren "Heide ober Lestert" in der "Gemeinde Darscheid" des Ingenieurbüros Pies GbR vom 16.11.2020, Az.: 1 / 19905 / 1, keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

Es wird allerdings darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen:

In Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzhaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechts-konformer Betrieb sichergestellt ist.

Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Um in diesen Fällen den Immissionsschutz gewährleisten zu können und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, wird von hier aus empfohlen im Bebauungsplan festzusetzen, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachgewiesen wird. Zumindest aber sollte dies als Hinweis zum Lärmschutz aufgenommen werden, um bei der Bauherrschaft ein Bewusstsein für die Problematik zu erreichen.

Bei der Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013, aktualisiert durch den Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020,

heranzuziehen, in dem u. a. auch die zulässigen Schalleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer späteren Nachbarschaftsbeschwerde über Lärm.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Wolfgang Reiter

Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8

54290 Trier

Telefon 0651 4601-5224

Telefax 0261 120-887224

Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle24 (SGD Nord)

Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 08:49

An: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>

Betreff: WG: Bebauungsplan "Heide ober Lestert" . 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Darscheid

Vorab zur Kenntnis

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Saxler Norbert [mailto:Norbert.Saxler@vgv.daun.de]

Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 08:08

An: 'info@bundesimmoblien.de' <info@bundesimmoblien.de>;

'impressum.brief@deutschepost.de' <impressum.brief@deutschepost.de>; 'TI-NI-Mitte-Pti14-

Bauleitplanung@telekom.de' <TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de>; 'Baurecht-

mitte@deutschebahn.com' <Baurecht-mitte@deutschebahn.com>; 'info@dwd.de'

<info@dwd.de>; DLR Eifel <DLR-Eifel@dlr.rlp.de>; 'info@ehv-trier.de' <info@ehv-trier.de>; 'am-

n@enm.de' <am-n@enm.de>; 'info@Ev-Kirche-Daun.de' <info@Ev-Kirche-Daun.de>;

'poststelle@fa-wi.fin-rlp.de' <poststelle@fa-wi.fin-rlp.de>; 'info@gastlandschaften.de'

<info@gastlandschaften.de>; 'forstamt.daun@wald-rlp.de' <forstamt.daun@wald-rlp.de>;

'vermka-wem@vermkv.rlp.de' <vermka-wem@vermkv.rlp.de>; 'info@hwk-trier.de' <info@hwk-

trier.de>; 'service@trier.ihk.de' <service@trier.ihk.de>;

'Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de' <Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de>;

'dieter.hein@vulkaneifel.de' <dieter.hein@vulkaneifel.de>; 'landesarschaelogie-trier@gdke.rlp.de'

<landesarschaelogie-trier@gdke.rlp.de>; 'office@lgb-rlp.de' <office@lgb-rlp.de>; 'trier@lwk-rlp.de'

<trier@lwk-rlp.de>; Planungsgemeinschaft, Trier <Planungsgemeinschaft.Trier@sgdnord.rlp.de>;

Poststelle (SGD Nord) <Poststelle@sgdnord.rlp.de>; Poststelle24 (SGD Nord)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde Daun
Postfach 1140
54550 Daun

Forstamt Daun
Gartenstraße 28
54550 Daun
Telefon 06592 9201-14
Telefax 06592 9201-25
forstamt.daun@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

20.03.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121	09.03.2023	Martin Blum	06592 9201-14
Bitte immer angeben!	Az. 610-13/014.4.2Sa	martin.blum@wald-rlp.de	06592 9201-25

Bebauungsplan „Heide ober Lestert“ – 2. Erweiterung der OG Darscheid

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da forstliche Belange nicht berührt sind, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des o.g. Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Blum

Büroleiter



DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Bitburg

Verbandsgemeindeverwaltung
Daun
z. H. Herrn Norbert Saxler
Leopoldstraße 29
54550 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun Eingang: 20. MRZ. 2023 Abteilung: <u>3</u>

Westpark 11
54634 Bitburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

16. März 2023

Mein Aktenzeichen 51166-HA6.1. Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 09.03.2023 610-13014.4.2 Sa	Ansprechpartner/-in / E-Mail Nikolas Kutscheid nikolas.kutscheid@dlr.rlp.de	Telefon / Fax 06561 9480-334
--	--	--	--

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Darscheid/Hörscheid; Grundsätze der Neugestaltung und Zusammenarbeit mit Organisationen

Sehr geehrter Herr Saxler,

der Bebauungsplan "Heide ober Lestert - 2. Erweiterung" liegt außerhalb des Bodenordnungsverfahrens Darscheid_Hörscheid.
Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nikolas Kutscheid



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Daun
Postfach 11 40
54542 Daun

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

14.04.2023

Mein Aktenzeichen 3240-1562-09/V7
kp/jsc
Ihr Schreiben vom 09.03.2023
610-13 014.4.2 Sa

Telefon

Bebauungsplan "Heide ober Lestert - 2. Erweiterung" der Ortsgemeinde Darscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Heide ober Lestert - 2. Erweiterung" teilweise im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Regina Glück III" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter D.2 werden fachlich bestätigt.

Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html>). Wir empfehlen, dies bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

Verbandsgemeinde Daun
Postfach 1140
54542 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun Eingang: 14. APR. 2023 Abteilung: <u>3</u>

Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: trier@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-.04.03 Fa/th

Auskunft erteilt – Durchwahl
Frau Faust – 344

E-Mail
Liesa-Maria.Faust@lwk-rlp.de

Datum
13.04.2023

**Bebauungsplan „Heide ober Lestert – 2. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Darscheid;
Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 09. März 2023 – Ihr AZ: 610-13 014.4.2 Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan „Heide ober Lestert – 2. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Darscheid bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L. Faust



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Eingang:
14. APR. 2023
Abteilung: B

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.04.2023

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-30371/2023
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
09.03.2023
610-13014.4.2 SA

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk / Matthias Bonertz
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Bebauungsplan "Heide ober Lestert - 2. Erweiterung" der Ortsgemeinde Dar- scheid

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Geltungsbereich wird kein Oberflächengewässer, kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.

Hinweis:

- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Starkregenvorsorge

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegen stark vernässte Flächen. Das dürfte durch den Oberlauf des Irlenbaches und durch aus Norden entlang von Tiefenlinien zufließendes Wasser bedingt sein: Nach Starkregenereignissen fließt entlang der Tie-

1/3

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Allecenter“



fenlinien Oberflächenwasser in Richtung des Irlenbaches, der an einem Durchlass unter dem ehemaligen Bahndamm zurückstaut bzw. aufgrund geringen Gefälles nur verzögert abfließt. Dieser verzögerte Abfluss schützt die unterliegende Bebauung zumindest teilweise vor Überflutungen nach Starkregenereignissen. (Quelle für die Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen: Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen.)

Aus Sicht der Starkregenvorsorge ergibt sich daraus:

- Auf den südlichen Bauriegel entlang des Bahndammes sollte verzichtet werden, um ausreichend Raum für den Wasserrückhalt zu sichern.
- Bauwillige müssen auf die potentielle Gefährdung durch Starkregenereignisse aufmerksam gemacht werden. Besonders entlang der Zonen der Abflusskonzentration und auf den möglicherweise von Vernässung betroffenen Grundstücken sind angepasste Bauweisen bzw. baulicher Objektschutz erforderlich. Hierzu sind im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Belange der Starkregenvorsorge nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen sind. Der § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit Gebiete festzusetzen, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen.

Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Die Ortslage Darscheid ist abwassertechnisch an die leistungsfähige mechanisch-biologische Gruppenkläranlage "Oberes Alftal" in der Gemarkung Schalkenmehren (ausgelegt für 6.600 EW) angeschlossen.

Diese Abwasserbehandlungsanlage hat nach unseren Erkenntnissen noch ausreichend freie Kapazitäten für die ordnungsgemäße Abwasserreinigung.

Die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereiches ist somit als gesichert anzusehen.

Bei der vorgesehenen Aufstellung des B-Planes ist folgendes zu berücksichtigen:



- Der abwassertechnische Anschluss (nur Schmutzwasser) über die öffentliche Kanalisation an diese GKA ist vorzusehen. Die örtliche Abwassersatzung ist zu beachten.
- Es sind alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung auszuschöpfen. Neue Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen.
- Ein Entwässerungskonzept (auf Vorplanungsniveau) ist im anstehenden Bebauungsplan-Verfahren zwecks Zustimmung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht noch unserem Hause vorzulegen.

Die gesetzlichen Zielvorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung (Stichwort: Rückhalt vor direkter Ableitung) für den Planbereich sind umzusetzen.

Der Nachweis der gesicherten Rückhaltung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers ist von einem fachkundigen Planungsbüro zu führen.

Die in unserem Dienstbezirk üblichen mind. 50 Liter je m² befestigter Fläche sind bei der Bemessung der Rückhaltebereiche anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Junk



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Postfach 11 40

54542 Daun

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Frank de Neidels

Telefon:
+49698062-6373

E-Mail:
Frank.Neidels-de@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/161-2023

Fax:
+49698062-6370

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 21. April 2023

Bebauungsplan „Heide ober Lestert – 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Darscheid“
Ihr Zeichen: 610-13 014.4.2 Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank de Neidels
Verwaltungsbereich Nord



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification).





KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

12.04.2023
Abteilung
Struktur- und
Kreisentwicklung
- Untere
Naturschutzbehörde -
Unser Zeichen
7-5545-12-01-23/001
Auskunft erteilt
Dr. rer. nat. Hendrik
Albrecht
Zimmer
213
Außenstelle:
Freiherr-vom-Stein-Str.
15a
Telefon
06592/933-581
E-Mail
hendrik.albrecht
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Abt. 6
Bauleitplanung
im Hause

Bebauungsplan „Heide ober Lestert – 2. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Darscheid, hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Ihr Schreiben vom 30.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach aktueller Sach- und Rechtslage stehen dem Bebauungsplan „Heide ober Lestert – 2. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Darscheid Belange von Natur und Landschaft entgegen.

Aus dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz geht hervor, dass im Plangebiet verschiedene Grünlandtypen erfasst wurden, die dem

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Biotoppauschaltenschutz gemäß § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG unterliegen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind alle Handlungen verboten, die eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen bewirken. Entsprechendes ist bei der Entwicklung eines Baugebietes grundsätzlich anzunehmen.

Unter anderem bezüglich des Biotopschutzes und den Umgang mit diesen, hat im Vorfeld der Planung bereits ein Abstimmungstermin bei der VGV Daun stattgefunden. Weitere und im Vorfeld mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord als Obere Naturschutzbehörde abgestimmte, allgemeine Konkretisierungen bezüglich des Biotopschutzes, insbesondere im Hinblick auf den Grünlandschutz, wurden den Verbandsgemeinden mit Mail vom 14.11.2022 mitgeteilt.

Mit § 30 (4) BNatSchG wird grundsätzlich die Möglichkeit einer Ausnahme von dem o. g. Biotopschutz eröffnet. Die Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine Kompensation im Sinne von Ersatzmaßnahmen ist in diesem Fall nicht möglich.

Der Antrag über die erforderliche Ausnahme von den Verboten ist von der Gemeinde vor Aufstellung des Bebauungsplans zu stellen. Ebenfalls vor der Aufstellung ist der Antrag seitens der Unteren Naturschutzbehörde abschließend zu bescheiden. Sollte keine Ausnahme erteilt werden können, könnte eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde beantragt werden.

Die Regelung des § 18 BNatSchG (Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht) gilt nicht für den Biotopschutz. Entsprechend ist der gesetzliche Biotopschutz vorrangig gegenüber der kommunalen Bauleitplanung, sodass dieser Belang nicht der der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung unterliegt.

Nach Sichtung der Planunterlagen scheinen alle notwendigen Untersuchungen für einen möglichen Antrag zur Ausnahme vom Biotopschutz bereits erfolgt zu sein. Des Weiteren stehen bereits Kompensationsflächen zur Verfügung. Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz genügt allerdings (noch) nicht den Anforderungen, die an einen Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz zu stellen sind. Insbesondere wird bezüglich der Ermittlung des Kompensationsbedarf für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft das numerische Bilanzierungsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen angewandt.

Inhalt und Umfang des erforderlichen Antrags auf Ausnahme vom Biotopschutz ist im weiteren Verlauf der Planung mit unserer Dienststelle abzustimmen. Diesbezüglich schlagen wir einen weiteren Abstimmungstermin vor. Im Rahmen des Antrags auf Ausnahme vom Biotopschutz, ist der in Rheinland-Pfalz verbindliche „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf in Rheinland-Pfalz“ anzuwenden.

Für Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.

Dr. rer. nat. Hendrik Albrecht